

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 427/11 B

L 1 R 653/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 R 361/08 (SG Hildesheim)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover,
Lange Weihe 2, 30880 Laatzen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. September 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.9.2011 hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen von der Klägerin gegen die Beklagte geltend gemachten Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Divergenz und einen Verfahrensmangel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 21.12.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Zur formgerechten Darlegung des Zulassungsgrundes der Divergenz ist es gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG erforderlich, in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen; zudem ist näher zu begründen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (*vgl BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91; BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f*).
- 5 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin trägt vor: Das LSG habe in seinem Urteil ausgeführt, dass bei der Beantwortung der Frage, "ob die persönlichen Voraussetzungen des § 10 SGB VI vorliegen, durch den Beklagten Ermessen auszuüben und in der Folge die Entscheidung in der gerichtlichen Überprüfung auf die fehlerfreie Ermessensausübung beschränkt sei".
- 6 "Für die gesetzliche Rentenversicherung regelt § 10 SGB VI die persönlichen Voraussetzungen, die Versicherte erfüllen müssen, damit ihnen Leistungen zur Teilhabe durch den Rentenversicherungsträger gewährt werden können ... Dabei handelt es sich bei den Leistungen zur Teilhabe um Ermessensleistungen ... Davon ausgehend erfüllt die Klägerin nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung zur Teilhabe. Die Entscheidung der Beklagten war sachgerecht, sie hat ihr Ermessen zutreffend ausgeübt und es sind auch keine Ermessensfehler bei der Entscheidung erkennbar."
- 7 Mit diesen Ausführungen schlage das LSG das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen der Rechtsfolgenseite zu.



- 8 Demgegenüber habe das BSG in seinem Urteil vom 10.12.2006 (richtig: 14.12.2006) (*B 4 R 19/06 R - SozR 4-3250 § 14 Nr 3*) den gegenteiligen tragenden Rechtssatz aufgestellt, dass das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung zur Teilhabe dem Tatbestand der streitgegenständlichen Norm zuzurechnen sei. Es handele sich um unbestimmte Rechtsbegriffe. Über das Vorliegen sei in einer gebundenen Entscheidung zu befinden. Erst im Anschluss daran sei dem festgestellten Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zu begegnen.
- 9 Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin mit ihrem Vortrag einen tragenden abstrakten Rechtssatz der Berufungsentscheidung wiedergegeben hat. Selbst wenn sich aus dem Vorbringen ein solcher Rechtssatz "herausfiltern" ließe, hat sie eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht dargetan. Denn im Ergebnis rügt sie nichts anderes, als dass das Berufungsgericht die in der von ihr zitierten Entscheidung des BSG aufgestellten Grundsätze bei der Prüfung der Entstehungsvoraussetzungen eines Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben falsch oder nicht angewendet habe. Dies ist aber für die Bezeichnung einer Divergenz nicht ausreichend. Eine Abweichung liegt nämlich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat. Vielmehr muss das Berufungsgericht diesen Kriterien selbst widersprochen, dh andere Maßstäbe entwickelt haben. Missversteht oder übersieht das LSG hingegen einen höchstrichterlichen Rechtssatz, kann daraus nicht geschlossen werden, es habe einen divergierenden Rechtssatz aufgestellt. Nicht ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen im Einzelfall, sondern - wie oben bereits ausgeführt - die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, begründet die Revision wegen Abweichung (*vgl BSG vom 25.9.2002, aaO, mwN*). Dass das LSG die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt hat, hat die Klägerin nicht dargetan.
- 10 Ebenso wenig lässt sich dem Vortrag der Klägerin entnehmen, dass das Urteil des LSG auf der von ihr gerügten (angeblichen) Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruht. Denn wenn, wie vorgetragen, nach der Rechtsprechung des BSG dem Rentenversicherungsträger ein Ermessen erst nach Feststellung ua eines der Versicherungsfälle der Rehabilitation zustehe, nicht jedoch vor Feststellung der persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung zur Teilhabe, hat dies nicht dennotwendigerweise Folgen für das Ergebnis des Rechtsstreits. Dem entspricht, dass die Klägerin insoweit vorträgt, unter Zugrundelegung der Auffassung des BSG hätte das LSG festgestellt, "dass die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung zur Teilhabe vorgelegen" hätten, nicht jedoch, dass das Berufungsurteil im Hinblick auf die begehrten Leistungen anders ausgefallen wäre.
- 11 2. Auch ein Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht in zulässiger Weise bezeichnet. Zwar hat die Klägerin dargelegt, dass sie bereits in der letzten Tatsacheninstanz auf eine unterlassene Beiladung des SGB II-Trägers gemäß § 75 Abs 2 Satz 1 Alt 1 SGG hingewiesen habe (*vgl zu diesem Darlegungserfordernis: BSG vom 11.12.1990 - 5 BJ 357/89 - Juris*



RdNr 8; BSG vom 19.10.2007 - B 11a AL 169/06 B - Juris RdNr 5). Allerdings liegt ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur dann vor, wenn die Beiladung in diesem Sinne notwendig war. Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich aber nicht, inwieweit an dem streitigen Rechtsverhältnis zwischen ihr und der Beklagten der SGB II-Träger derart beteiligt ist, dass die Entscheidung auch ihm gegenüber nur einheitlich ergehen kann. Dies wäre der Fall, wenn das streitige Rechtsverhältnis zugleich in dessen Rechtssphäre unmittelbar eingreift (*vgl stRspr, zB BSG vom 11.5.2011 - B 5 R 22/10 R - Juris RdNr 17*). Notwendig ist insoweit die Identität des Streitgegenstands im Verhältnis zu den beiden Hauptbeteiligten (*vgl BSG vom 10.2.2000 - BSGE 85, 278, 279 = SozR 3-3300 § 43 Nr 1 S 2; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 75 RdNr 10 mwN*). Dies ergibt sich aus dem in der Beschwerdebegründung (im Übrigen auch nur bruchstückhaft) mitgeteilten Sachverhalt nicht. Vielmehr trägt die Klägerin selbst vor, dass sie die von ihr begehrten weiteren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur von der Beklagten beanspruchen könne. Allein ein etwaiger Erstattungsanspruch des SGB II-Trägers gegen den Rentenversicherungsträger im Hinblick auf die von ihm im Rahmen der beruflichen Weiterbildung erbrachten Leistungen bei einer Verurteilung der Beklagten zur Gewährung der streitgegenständlichen Teilhabeleistungen reicht insoweit nicht aus.

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

